

- **Abteilung Pflege** -

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung  
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

An alle Pflegeeinrichtungen des Landes Berlin

Datum:  
20.05.2020



**Handlungsempfehlungen  
für Berliner Einrichtungen der stationären Lang- und Kurzzeitpflege zur Umsetzung der  
Besuchsregelung der 6. SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung**

Pflegebedürftige Menschen sind von der anhaltenden Pandemie in besonderem Maße bedroht. Die drohende Infektion wird über physische Kontakte übertragen. Infektionsschutz ist lebensnotwendig. Soziale Kontakte sind es auch. Pflegebedürftigen und ihnen nahestehenden Personen wird ein Höchstmaß an Verantwortung und Achtsamkeit im Umgang mit diesem Dilemma abgefordert. Einrichtungen, deren Leitungspersonen und Mitarbeitende stehen vor der enormen Herausforderung, gemeinsam mit Bewohner\*innen und Menschen aus deren sozialem Umfeld Situationen zu gestalten, in denen es gelingt, Infektionsschutz und soziale Kontakte miteinander zu verbinden.

**1. Rechtslage**

Seit dem 9. Mai 2020 sieht die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung eine veränderte Regelung für Besuche in Pflegeeinrichtungen vor (§ 10). Das in Berlin bis dahin bereits geltende Besuchsrecht ist erweitert worden. Besuche müssen grundsätzlich allen in der Einrichtung lebenden Menschen ermöglicht werden. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen täglich von einer Person Besuch erhalten. Von Besuchen ausgeschlossen sind Menschen mit Atemwegsinfektionen.

**Dienstgebäude:** Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)  
**Fahrverbindungen:** U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;  
**Zahlungen bitte bargeldlos** nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:  
**Bankverbindung 1:** Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100  
**Bankverbindung 2:** Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEVXXX  
**Bankverbindung 3:** Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: [Pflege@SenGPG.Berlin.de](mailto:Pflege@SenGPG.Berlin.de)  
Internet: [www.berlin.de/sen/gpg/](http://www.berlin.de/sen/gpg/)

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an [post@sengpg.berlin.de](mailto:post@sengpg.berlin.de), kein Empfang verschlüsselter Dokumentel!)

Die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz und zu Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung werden hervorgehoben. Die Leitung einer Einrichtung kann ein Besuchsverbot nur im Ausnahmefall einer bestätigten Covid-19 Infektion im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner festlegen. Bei einer so weitgehenden Maßnahme wirkt das zuständige Gesundheitsamt mit.

## **2. Informieren und Miteinander reden**

Die schriftliche Fixierung eines verbindlichen Besuchskonzeptes gibt Sicherheit für alle Beteiligten. Besuche sollten nicht etwa unter Verweis auf ein fehlendes Besuchskonzept verweigert werden. Das Heimmitwirkungsgrremium sollte immer an der Erstellung von Besuchsregelungen beteiligt werden. Zudem sollte das Besuchskonzept den Beteiligten möglichst schon bekannt sein, bevor sie einen Besuch planen, daher empfiehlt es sich dringend, die Angehörige und andere Besuchende über die aktuellen Besuchsregelungen direkt zu informieren. – geeignet ist auch eine Information per E-Mail und auf der Website der Einrichtung.

Zudem kann es sehr hilfreich sein, eine Ansprechperson zu benennen, an die sich Pflegebedürftige, deren Angehörige und andere Besuchende mit Fragen und Hinweisen zu Besuchsregelungen der Einrichtung wenden können.

Sollte es zu Spannungen kommen, vermittelt die Heimaufsicht Berlin gern und unterstützt dabei, eine für alle Beteiligten tragbare Lösung zu finden: [heimaufsicht@lageso.berlin.de](mailto:heimaufsicht@lageso.berlin.de), Tel. 030 90229 – 3333.

Des Weiteren steht Ihnen Pflege in Not: [pflege-in-not@diakonie-stadtmitte.de](mailto:pflege-in-not@diakonie-stadtmitte.de), Tel. 030 69 59 89 89 beratend zur Seite.

## **3. Anmeldung von Besuchen und Besuchsmanagement**

Zur Sicherheit aller Beteiligten empfiehlt es sich, Besucher\*innen zu einer vorherigen Anmeldung aufzufordern. Die Art und Weise der Anmeldung sollte im Besuchskonzept der Einrichtung konkret beschrieben sein. Denkbar ist eine telefonische Anmeldung, es sollten aber immer auch andere, barrierefreie Möglichkeiten einer Anmeldung angeboten werden. Um die Zahl der Besuchenden zu begrenzen und im Ausbruchsfall Kontakte nachverfolgen zu können, empfiehlt sich die Führung eines Besuchskalenders durch die Einrichtung. Hierbei ist der Datenschutz zu berücksichtigen.

Das Besuchsmanagement kann mithilfe ehrenamtlicher Unterstützer\*innen geführt werden.

Das Besuchskonzept sollte einige Regelungen treffen:

- Die Dauer der Besuche sollte aus organisatorischen Gründen vorher festgelegt werden, darf aber ausdrücklich länger als eine Stunde umfassen. Dies ist in Abwägung mit den Besuchsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner mit den Kapazitäten vor Ort festzulegen, etwa wenn ein entfernt wohnender Angehöriger oder anderer Besuchender den Besuch nur selten ermöglichen kann.
- Besucherinnen und Besucher mit Atemwegsinfektionen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten. Ein Besuch sollte bei Erkältungssymptomen (v.a. auch Fieber) und Covid19-

Kontaktpersonen ebenfalls nicht erfolgen.

- Alle Besucherinnen und Besucher sollten über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) leicht verständlich aufgeklärt und zu deren Einhaltung angehalten werden.
- Alle Besucherinnen und Besucher bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt einhalten und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden. Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besuchenden zunächst an die Besuchsregeln erinnert. Werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden (Hausrecht).
- Die (erste) Kontaktaufnahme ist durch Personal der Einrichtung zu begleiten, damit ein direktes Aufsuchen des Besuchsortes sichergestellt wird.
- Es sollte abhängig von der aktuellen Belegung und den räumlichen Gegebenheiten festgelegt werden, wie viele Besucherinnen und Besucher sich maximal gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten können, um die Abstands- und Hygieneregeln sicher einhalten zu können.
- Wenn möglich sollten ein gesonderter Ein-/Ausgang für Besuchende, bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete (kürzeste) Wege für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherbereiche, Privatzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner etc.) festgelegt werden, damit unnötige Kontakte zur Bewohnerschaft und zum Personal minimiert werden.

#### **4. Gewährleistung des Infektionsschutzes während des Besuchs**

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern sollte strikt eingehalten werden. Mit einigen Maßnahmen kann dies erleichtert werden (z.B. Hinweisschilder, Wegmarkierungen, Tische mit entsprechendem Abstand etc.).
- Die Besucherinnen und Besucher sollten sich die Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) selbst mitbringen. Die Einrichtung ist nicht verpflichtet, diese zu stellen.<sup>1</sup> Die Einrichtung stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung.
- Beim Betreten der Einrichtung sollte eine Händedesinfektion durchgeführt werden. Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sollten daher unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung platziert werden.
- Für die Besuche sollten Begegnungsmöglichkeiten auf dem Außengelände der Einrichtung geschaffen werden, die die Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln gewährleisten. Diese Begegnungsmöglichkeit ist Besuchen in Innenräumen nach Möglichkeit vorzuziehen.
- In dem Einrichtungsgebäude sollten – wenn möglich – geeignete Besuchsbereiche eingerichtet werden, die möglichst nahe am Eingangsbereich liegen, eine angemessene Größe zur Wahrung des Mindestabstands sowie eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit bieten.
- Bewohnerinnen und Bewohner, welche die aktuell Situation aufgrund der Corona-Pandemie eigenständig einordnen können, sind eher in der Lage, sich auf veränderte Besuchsregelungen mit Verständnis einzulassen. Bettlägerige Bewohnerinnen und Bewohner aber, und hier insbesondere Menschen mit fortgeschrittener Demenz oder weit

---

<sup>1</sup> Eine solche Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus § 8 Satz 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV

fortgeschrittenen Erkrankungen und schwerwiegenden Leistungseinbußen, können das nicht immer wie gewünscht. Sie sind besonders und vermehrt auf die Hilfe und Sorge des gesamten Pflege- und Betreuungsteams angewiesen. Auf der Beziehungsebene sind insbesondere die Bestätigung, das Vermitteln von Sicherheit, Vertrauen und Zugehörigkeitsgefühl von Bedeutung. Auch um den Problemen wie Schmerzen, Einsamkeit und Kontrollverlust zu begegnen. Ihnen und ihren Nahestehenden gebührt unbedingt diese Haltung empathischer Zuwendung, Wertschätzung und Leidenslinderung. Deshalb sollten die Besuchsregelungen für diese Menschen weitaus großzügiger gestaltet werden.

- Für Besuche im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners sollten im Besuchskonzept besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Ein wichtiger Aspekt ist hierbei eine gute Belüftung der Zimmer.
- Soweit konkrete Schutzmaßnahmen vor Tröpfcheninfektion, z.B. durch transparente Schutzwände, angewendet werden, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht notwendig.
- Abfallbehälter zur Entsorgung von Einmalartikeln sollten aufgestellt werden.
- Besucherinnen und Besucher sollte auch ermöglicht werden, Bewohnerinnen oder Bewohner im Rollstuhl zu begleiten. Hierbei sollten ebenfalls die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts berücksichtigt werden.